GEBRÜDER BIERNATH

Mietbedingungen

für die Vermietung von Veranstaltungs-, Film- und Streamingtechnik ohne Personal

MIETE	GEBRÜDER BIERNATH GMBH
STAND	18.10.2026
GÜLTIG FÜR	GESCHÄFTSKUNDEN (B2B)
ONLINE	GEBRUEDER-BIERNATH.DE/AGB

TEIL A – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Mietbedingungen gelten für alle Verträge der Gebrüder Biernath GmbH (nachfolgend „Vermieterin“) über die Vermietung von Veranstaltungs-, Film-, Licht-, Audio-, Grip- und Streamingtechnik ohne Personal (nachfolgend „Mietgegenstände“).
2. Die Mietbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Mieter“). Verträge mit Verbrauchern schließt die Vermieterin nicht ab. Sie kann vor Vertragsschluss einen Nachweis der Unternehmereigenschaft verlangen (z. B. USt-IdNr. oder Handelsregisterauszug).
3. Werden Mietgegenstände zusammen mit Personal der Vermieterin eingesetzt (z. B. Aufbau, Bedienung, technische Betreuung), gelten für den gesamten Auftrag die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vermieterin (AGB).
4. Ergänzend gelten die AGB der Vermieterin, soweit diese Mietbedingungen keine abweichende Regelung enthalten. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters gelten nicht, auch wenn die Vermieterin ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
5. Diese Mietbedingungen, die AGB und die Mietpreisliste sind unter gebrueder-biernath.de/agb abrufbar und werden dem Mieter auf Anfrage übermittelt. Es gilt jeweils die bei Vertragsschluss gültige Fassung.

§ 2 Vertragsschluss, Reservierung

1. Angebote der Vermieterin sind 14 Tage ab Angebotsdatum verbindlich, soweit im Angebot nichts anderes angegeben ist. Der Mietvertrag kommt zustande, wenn der Mieter das Angebot innerhalb dieser Frist in Textform annimmt oder die Vermieterin eine Bestellung des Mieters in Textform bestätigt.
2. Unverbindliche Vormerkungen (Optionen) halten Mietgegenstände für den vereinbarten Zeitraum, längstens 7 Tage, frei. Fragt ein anderer Interessent verbindlich an, kann die Vermieterin den Mieter auffordern, sich innerhalb von 24 Stunden zu entscheiden; danach erlischt die Option.
3. Die Vermieterin kann gleichwertige Ersatzgeräte überlassen, wenn ein reservierter Mietgegenstand nicht verfügbar ist und der Ersatz für den Mieter zumutbar ist.

§ 3 Mietpreis, Mietdauer

1. Es gilt der im Angebot vereinbarte Mietpreis. Soweit nichts vereinbart ist, gilt die zum Zeitpunkt des Angebots gültige Mietpreisliste der Vermieterin. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Die Mietdauer beginnt mit der vereinbarten Abholung bzw. Anlieferung und endet mit der vollständigen Rückgabe. Ein Miettag umfasst 24 Stunden. Eine Abholung am Vortag ab 16 Uhr und eine Rückgabe am Folgetag bis 10 Uhr werden nicht zusätzlich berechnet, soweit die Mietgegenstände nicht anderweitig gebucht sind.

3. Für längere Mietzeiten gilt folgende Staffel, bezogen auf den Tagesmietpreis laut Mietpreisliste:

MIETDAUER	MIETPREIS
1 Tag	1,0 × Tagesmietpreis
Wochenende (Abholung Freitag, Rückgabe Montag)	1,5 × Tagesmietpreis
2 bis 3 Tage	2,0 × Tagesmietpreis
4 bis 7 Tage (Woche)	3,0 × Tagesmietpreis

4. Für Mietzeiten über eine Woche hinaus und für Dauermieten erstellt die Vermieterin ein gesondertes Angebot.
5. Lieferung, Abholung durch die Vermieterin, Einweisung, Vorbereitung (z. B. Konfiguration von Streaming-Geräten) sowie Verbrauchsmaterial (z. B. Gaffa, Batterien) werden nach der Preisliste für Dienstleistungen bzw. nach Aufwand gesondert berechnet.

§ 4 Zahlung, Kaution

1. Der Mietpreis ist vor Übergabe der Mietgegenstände zu zahlen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Bei bestehender Geschäftsbeziehung kann die Vermieterin auf Rechnung vermieten; die Rechnung ist dann innerhalb von 14 Tagen nach Zugang ohne Abzug zahlbar.
2. Die Vermieterin kann eine Kaution verlangen. Ihre Höhe richtet sich nach dem Wert der Mietgegenstände und wird im Angebot genannt. Die Kaution ist vor Übergabe zu leisten.
3. Die Vermieterin erstattet die Kaution nach ordnungsgemäßer Rückgabe und Prüfung der Mietgegenstände innerhalb von 14 Tagen. Sie darf die Kaution mit fälligen Ansprüchen aus dem Mietverhältnis verrechnen, insbesondere mit Ansprüchen wegen Beschädigung, Verlust, Reinigung oder verspäteter Rückgabe.
4. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen für Geschäftsvorfälle sowie die Pauschale von 40 Euro nach § 288 Abs. 5 BGB. Für die Aufrechnung gilt § 6 Abs. 6 der AGB entsprechend.

§ 5 Stornierung, Verschiebung

1. Der Mieter kann eine Buchung vor Mietbeginn stornieren. Die Stornierung bedarf der Textform; maßgeblich ist ihr Zugang bei der Vermieterin. Die Vermieterin berechnet dann folgende Anteile des vereinbarten Mietpreises:

ZUGANG DER STORNIERUNG VOR MIETBEGINN	ANTEIL DES MIETPREISES
14 Tage oder mehr	kostenfrei
13 bis 7 Tage	30 %
6 Tage bis 48 Stunden	50 %
weniger als 48 Stunden oder Nichtabholung	80 %

2. Für bereits angefallene Kosten, insbesondere für Zumietungen bei Dritten, gilt § 7 Abs. 3 der AGB entsprechend. Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Vermieterin kein oder ein

wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, etwa weil die Mietgegenstände anderweitig vermietet wurden.

3. Eine Verschiebung des Mietzeitraums ist bis 7 Tage vor Mietbeginn einmal kostenfrei möglich, wenn die Mietgegenstände im neuen Zeitraum verfügbar sind und dieser innerhalb von 3 Monaten liegt. Im Übrigen gilt die Verschiebung als Stornierung nach Absatz 1.
4. Für Absagen wegen höherer Gewalt gilt § 8 Abs. 1 bis 3 der AGB entsprechend.

TEIL B – ÜBERGABE, NUTZUNG, RÜCKGABE

§ 6 Übergabe, Abholung

1. Die Übergabe erfolgt am Sitz der Vermieterin in Berlin oder an einem vereinbarten Ort zu den vereinbarten Zeiten. Holt der Mieter nicht selbst ab, benennt er vorab eine abholende Person; diese weist sich bei Übergabe aus und legt bei Bedarf eine Vollmacht des Mieters vor.
2. Der Mieter prüft die Mietgegenstände bei Übergabe auf Vollständigkeit und äußerlich erkennbare Mängel. Auf Wunsch führt die Vermieterin einen Funktionstest durch. Die Übergabe wird in einem Übergabeprotokoll oder Lieferschein dokumentiert.
3. Mängel, die bei der Übergabe erkennbar waren, aber nicht beanstandet wurden, kann der Mieter später nicht mehr geltend machen. Mängel, die erst bei der Inbetriebnahme auftreten, zeigt der Mieter der Vermieterin unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Übergabe an.
4. Der Transport erfolgt auf Kosten und Gefahr des Mieters. Er transportiert die Mietgegenstände in den mitgelieferten Cases, Taschen oder Verpackungen, gegen Verrutschen gesichert und vor Witterung geschützt.

§ 7 Nutzung, Pflichten des Mieters

1. Der Mieter setzt die Mietgegenstände nur bestimmungsgemäß, sorgfältig und unter Beachtung der Bedienungsanleitungen, Herstellerangaben und Sicherheitsvorschriften ein. Er lässt sie nur von Personen bedienen, die dafür ausreichend qualifiziert sind.
2. Für den sicheren Aufbau und Betrieb vor Ort ist der Mieter verantwortlich, insbesondere für die Einhaltung der Versammlungsstättenverordnung, der Unfallverhütungsvorschriften (z. B. DGUV Vorschrift 17 und 18), für eine geeignete und abgesicherte Stromversorgung sowie für fachgerechtes Rigging und Sicherungen bei hängender Montage.
3. Der Mieter schützt die Mietgegenstände vor Nässe, Staub, Hitze, Kälte, Sand, Pyrotechnik, Nebel- und Flüssigkeitseffekten sowie vor dem Zugriff unbefugter Dritter. Außeneinsätze sind nur mit dafür geeigneten Geräten oder geeignetem Schutz zulässig.
4. Ohne Zustimmung der Vermieterin in Textform darf der Mieter die Mietgegenstände nicht an Dritte weitervermieten oder überlassen, nicht ins Ausland verbringen, nicht öffnen, nicht reparieren und nicht technisch verändern. Aufkleber, Gravuren und Kennzeichnungen der Vermieterin dürfen nicht entfernt werden.
5. Firmware-Aktualisierungen, Zurücksetzungen und Änderungen an Zugangsdaten oder Konten nimmt der Mieter nicht vor. Geräteeinstellungen darf er für seinen Einsatz anpassen.
6. Störungen, Schäden, Verlust und Diebstahl zeigt der Mieter der Vermieterin unverzüglich an. Bei Diebstahl oder Fremdeinwirkung erstattet er zusätzlich Anzeige bei der Polizei und übermittelt der Vermieterin eine Kopie.

7. Die Vermieterin darf die Mietgegenstände während der Mietzeit nach Absprache am Einsatzort besichtigen.

§ 8 Rückgabe

1. Der Mieter gibt die Mietgegenstände zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort vollständig, in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand mit sämtlichem Zubehör in den zugehörigen Verpackungen zurück. Kabel sind ordentlich aufgewickelt, Klebereste entfernt.
2. Die Vermieterin prüft die Mietgegenstände innerhalb von 3 Werktagen nach Rückgabe und teilt dem Mieter festgestellte Schäden, Fehlteile oder Verschmutzungen in Textform mit. Der Mieter kann bei der Prüfung anwesend sein, wenn er dies bei Rückgabe verlangt. Eine Rückgabe ohne Beanstandung vor Ort bedeutet keinen Verzicht auf spätere Ansprüche wegen verdeckter Schäden.
3. Für eine erforderliche Reinigung oder fehlendes Verbrauchsmaterial berechnet die Vermieterin den Aufwand nach der Preisliste für Dienstleistungen bzw. die Wiederbeschaffungskosten.
4. Gibt der Mieter die Mietgegenstände verspätet zurück, schuldet er für jeden angefangenen weiteren Tag den Tagesmietpreis. Weitergehende Schäden, insbesondere aus einer dadurch verhinderten Folgevermietung, bleiben vorbehalten.
5. Speicherkarten, Festplatten und sonstige Datenträger, die der Mieter mit den Mietgegenständen nutzt, entnimmt er vor Rückgabe. Daten, die auf Mietgegenständen verbleiben (z. B. Aufnahmen, Einstellungen, Zugangsdaten zu Plattformen), darf die Vermieterin ohne Prüfung löschen. Für solche Daten übernimmt sie keine Haftung.

TEIL C – HAFTUNG, MÄNGEL, VERSICHERUNG

§ 9 Haftung des Mieters

1. Ab Übergabe bis zur Rückgabe trägt der Mieter die Gefahr für Verlust, Diebstahl und Beschädigung der Mietgegenstände. Er haftet für Schäden, die während der Mietzeit entstehen, es sei denn, er weist nach, dass weder er noch Personen, denen er die Mietgegenstände überlassen oder zugänglich gemacht hat, den Schaden zu vertreten haben. Normaler Verschleiß bei bestimmungsgemäßer Nutzung geht zulasten der Vermieterin.
2. Bei Beschädigung ersetzt der Mieter die Reparaturkosten, höchstens den Wiederbeschaffungswert. Bei Verlust oder wirtschaftlichem Totalschaden ersetzt er den Wiederbeschaffungswert eines gleichwertigen Geräts. Zusätzlich schuldet er für die Dauer der Reparatur oder Wiederbeschaffung den Tagesmietpreis als Nutzungsausfall, höchstens jedoch für 10 Miettage.
3. Gibt der Mieter Mietgegenstände nicht zurück und sind sie nicht auffindbar, gelten sie nach Ablauf von 14 Tagen nach dem vereinbarten Rückgabetermin als verloren.
4. Der Mieter stellt die Vermieterin von Ansprüchen Dritter frei, die aus dem Betrieb der Mietgegenstände während der Mietzeit entstehen, soweit er die Ursache zu vertreten hat.

§ 10 Versicherung

1. Die Mietgegenstände sind während der Mietzeit nicht über die Vermieterin versichert. Der Mieter versichert sie auf eigene Kosten für die Mietdauer gegen Verlust, Diebstahl und Beschädigung zum Wiederbeschaffungswert, etwa über eine Technik- oder Elektronikversicherung mit Deckung für gemietete Geräte.

2. Die Vermieterin kann vor Übergabe einen Nachweis der Versicherung verlangen. Liegt kein Nachweis vor, kann sie die Übergabe verweigern oder eine höhere Kaution verlangen.
3. Auf Wunsch bietet die Vermieterin für einzelne Mietgegenstände eine Haftungsreduzierung gegen Aufpreis an. Umfang, Selbstbeteiligung und Preis ergeben sich aus dem Angebot. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gilt die Haftungsreduzierung nicht.

§ 11 Mängel, Ausfall, Haftung der Vermieterin

1. Die Vermieterin überlässt die Mietgegenstände in betriebsbereitem, geprüftem Zustand. Elektrische Geräte werden nach den einschlägigen Vorschriften regelmäßig geprüft.
2. Ist ein Mietgegenstand bei Übergabe mangelhaft oder fällt er während der Mietzeit ohne Verschulden des Mieters aus, stellt die Vermieterin nach Möglichkeit kurzfristig ein gleichwertiges Ersatzgerät. Gelingt dies nicht, wird der Mietpreis für die Dauer des Ausfalls anteilig erstattet oder gemindert.
3. Die verschuldensunabhängige Haftung der Vermieterin für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorhanden waren (§ 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB), ist ausgeschlossen.
4. Im Übrigen haftet die Vermieterin nach § 12 der AGB. Für Schäden aus dem Ausfall einer Veranstaltung, Aufnahme oder Übertragung haftet sie nur, wenn sie den Ausfall des Mietgegenstands zu vertreten hat; § 12 Abs. 2 und 3 der AGB gelten entsprechend.
5. Die Vermieterin schuldet bei der reinen Vermietung keine Beratung zur Eignung der Mietgegenstände für den konkreten Einsatzzweck, soweit sie nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Technische Auskünfte erteilt sie nach bestem Wissen.

TEIL D – STREAMING- UND ÜBERTRAGUNGSTECHNIK

§ 12 Besondere Bestimmungen für Streaming-Technik

1. Für mobile Encoder, Bonding-Systeme und sonstige Übertragungstechnik (z. B. LiveU) gelten ergänzend die folgenden Bestimmungen.
2. Die Qualität und Verfügbarkeit von Mobilfunk- und Internetverbindungen liegen nicht im Einflussbereich der Vermieterin. Sie übernimmt keine Gewähr für eine bestimmte Übertragungsqualität, Bandbreite oder unterbrechungsfreie Übertragung.
3. Mitgelieferte SIM-Karten und Datentarife darf der Mieter nur mit den gemieteten Geräten nutzen. Datenvolumen ist in dem im Angebot genannten Umfang enthalten; darüber hinaus anfallende Verbindungskosten werden nach Aufwand berechnet. Hersteller- und Plattformkonten bleiben im Besitz der Vermieterin; Zugangsdaten werden dem Mieter nur im erforderlichen Umfang mitgeteilt.
4. Für die übertragenen Inhalte, ihre Veröffentlichung und Verbreitung ist allein der Mieter verantwortlich. § 4 der AGB gilt entsprechend. Die Vermieterin kann die Freischaltung von Geräten oder Konten verweigern oder beenden, wenn Inhalte offensichtlich rechtswidrig sind oder eine behördliche oder gerichtliche Anordnung vorliegt; der Mietpreis bleibt geschuldet.
5. Die Vermieterin empfiehlt für Übertragungen mit hoher Bedeutung eine Einweisung oder technische Betreuung durch ihr Personal sowie eine redundante Leitung. Diese Leistungen werden nach den AGB und der Preisliste für Dienstleistungen gesondert beauftragt.

GEBRÜDER BIERNATH

TEIL E – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13 Datenschutz

1. Die Vermieterin verarbeitet personenbezogene Daten des Mieters und seiner Ansprechpartner zur Vertragsdurchführung nach Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Dazu gehört auch die Prüfung von Ausweisdokumenten abholender Personen; Kopien fertigt sie nur, soweit dies erforderlich und zulässig ist. Einzelheiten enthält die Datenschutzerklärung unter www.gebrueder-biernath.de/datenschutz.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Textform. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
3. Erfüllungsort für Zahlungen sowie für Übergabe und Rückgabe der Mietgegenstände ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, der Sitz der Vermieterin in Berlin.
4. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Mietverhältnis ist Berlin, sofern der Mieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die Vermieterin darf auch am Sitz des Mieters klagen.
5. Sollte eine Bestimmung dieser Mietbedingungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.

Stand: 18. Oktober 2026 · Gebrüder Biernath GmbH, Sitz Berlin, Wilhelmstraße 80, 13593 Berlin